

II-5248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1983 05 31

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/34-Pr.2/83

2434 /AB

1983 -04- 0 6

zu 2436 J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 9.2.1983, Nr. 2436/J, betreffend Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Durch Einsichtnahme in die Regierungsvorlage betreffend die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 wurde festgestellt, daß dieser Schätzungen über Mehreinnahmen nicht angeschlossen waren.

Da die Zuständigkeit für die Einhebung der Verwaltungsabgaben grundsätzlich in die Zuständigkeit aller Ressorts fällt, wäre eine diesbezügliche Schätzung - soferne eine solche zu realistischen Ergebnissen hätte führen können - durch die Ressorts jeweils für ihren Bereich durchzuführen gewesen. Dem Bundesministerium für Finanzen stehen daher Berechnungen bezüglich der aus der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 erwachsenden Mehreinnahmen nicht zur Verfügung. Da die gegenständliche Verordnung erst mit 1. März d.J. in Kraft getreten ist, liegen derzeit noch keine Erfahrungswerte über ihre finanziellen Auswirkungen vor. Vergleichs- bzw. Hochrechnungen, die einen Aufschluß über den zu erwartenden Erfolg für das Finanzjahr 1983 geben könnten, sind daher derzeit nicht anstellbar.

Zu 2):

Die Einnahmen auf Grund der gegenständlichen Verordnung sind weder nach der Verordnung selbst noch nach anderen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Zwecke zu verwenden. Da es sich somit um keine zweckgebundenen Einnahmen handelt,

0

- 2 -

haben sämtliche Einnahmen der Bedeckung des gesamten Ausgabenbedarfes des Bundes zu dienen. Inwieweit im Finanzjahr 1983 etwaige Mehreinnahmen aus der Einhebung von Verwaltungsabgaben zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogen werden und insbesondere, bei welchen finanzgesetzlichen Ansätzen Mehrausgaben anfallen werden, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Wienbergsch